



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Thomas Blümel

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 22. MAI 2018

Kiessee Leuben
AF2332/18

Sehr geehrter Herr Blümel,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst zwei Vorbemerkungen.

Erstens besteht meiner Ansicht nach kein Anspruch, dass diese von mir beantwortet wird. Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst erstellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Zweitens wurde diese Anfrage ursprünglich von Herrn Christian Avenarius eingereicht, der jedoch zwischenzeitlich während der laufenden Wahlperiode aus dem Stadtrat ausschied. Die demokratische Legitimation jedes Stadtratsmitglieds folgt aus der Wahl durch das Volk und gilt längstens für eine Wahlperiode oder wie im vorliegenden Fall bis zum freiwilligen Ausscheiden aus dem Rat. Für den unmittelbar nachgerückten Stadtrat oder Dritte bestehen, wegen des Grundsatzes der personellen Diskontinuität, keine Verpflichtungen gegenüber dem bisherigen Mitglied. Das gilt auch im Verhältnis zur Landeshauptstadt Dresden. Ich stelle deshalb fest, dass sich alle von Herrn Christian Avenarius in seiner Eigenschaft als Stadtrat gestellten Anfragen, Auskunftersuchen und mündliche Fragen erledigt haben. Davon wäre auch diese Anfrage umfasst. Ein „übernehmen“ der Anfrage durch einen anderen Stadtrat ist eigentlich nicht möglich, da das Fragerecht an das Mandat gekoppelt ist.

Da ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, verbinde ich diese und beantworte sie – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

„Im unmittelbaren Umfeld des Leubener Kieselseees soll eine erlebbare Naturlandschaft mitten in der Stadt entstehen, die Raum für Freizeit und Erholung bietet. Die Planungen schließen auch das künstlich geschaffene Gewässer ein. Hier soll ein Stadtstrand mit einem öffentlichen Badebetrieb entstehen. Bis dieses Projekt jedoch vollendet ist, werden noch Jahre vergehen. Der Leubener Kieselsee bereitet aber bereits jetzt Probleme, die nach einer zeitnahen Lösung suchen.

Diesbezüglich bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen.

1. Im Kieselsee Leuben ist das Schwimmen verboten. Doch an das Badeverbot halten sich nur die wenigsten. In den vergangenen Jahren sind viele Menschen in dem Kieselsee ertrunken. Letztes Jahr wurde bekannt, dass die Stadtverwaltung plant, den See an der Ostseite für den Gemeingebrauch zugänglich zu machen. Wie weit sind diese Planungen vorangeschritten?
2. Was unternahm die Stadt Dresden bisher, um das Badeverbot durchzusetzen? Fanden diesbezüglich Kontrollen durch das Ordnungsamt statt?
3. Ist im Zuge der Öffnung des Badeverbotes vorgesehen, Rettungsschwimmer zum Bewachen der Badestellen einzuplanen?
4. Der Leubener Kieselsee wird aktuell für touristische Zwecke genutzt. Wann läuft der Vertrag für den Betreiber des „Wasserski & Wakeboardzentrum Dresden“ aus?
5. Sind der Stadtverwaltung die Pläne eines Investors bekannt, der an dieser Stelle einen Wohnmobilpark mit Wassersportaktivitäten errichten will?“

Zunächst ist es richtig, dass im Kieselsee Leuben das Baden gefährlich und deshalb verboten ist. Baden dennoch Menschen in Kenntnis dieses Risiko im Kieselsee, kann es zu den bekannten traurigen Folgen kommen. Zur Unfallverhütung wurden vor Ort bereits im Jahr 2011 Warnschilder (Bade- und Eissportverbot) aufgestellt, die regelmäßig kontrolliert werden. Hintergrund des Verbots ist, dass der Kieselsee Leuben ein künstliches Gewässer ist, an welchem kein Gemeingebrauch besteht. Das bedeutet, eigentlich ist jegliche Gewässernutzung verboten. Ferner stellen insbesondere die nicht durchgängige standsichere Böschung und die Wasserskianlage eine atypische Gefahrenlage dar.

Ich habe die Badeunfälle in meinem Hause auswerten lassen und einen Prüfauftrag erteilt, ob und wenn ja wie an einem ungefährlichen Teil des Sees kostenfreies Baden rechtmäßig und mit minimalem Haftungsrisiko für die Landeshauptstadt Dresden ermöglicht werden könnte. Das Baden in allen anderen Teilen des Kieselseees bliebe weiterhin verboten. Ziel ist, dass eine wasserrechtliche Allgemeinverfügung zum Gemeingebrauch erlassen wird, welche das Baden wie skizziert ermöglicht. Die dazu notwendigen Aufträge, auch für die begleitenden Maßnahmen, wurden bereits am 23. Mai 2017 erteilt. Leider sind die Vorbereitungen dazu noch nicht abgeschlossen.

Wie Sie wissen, stehen zunächst nicht alle Grundstücke vor Ort im Eigentum der Landeshauptstadt, sodass auch auf die Belange und Interessen der Grundstückseigentümer Rücksicht genommen werden muss. Eine wichtige Voraussetzung für das erlaubte Baden wäre, dass bestimmte Flächen für den Gemeingebrauch zugelassen werden und ggf. notwendige Sicherungsmaßnahmen erfolgen. Zuvor kann das Baden dort nicht gestattet werden.

Neben dem nachvollziehbaren Wunsch, den See zum Baden zu verwenden, müssen jedoch ebenso die Belange des Hochwasser- und des Landschaftsschutzes berücksichtigt werden. Aus gutem Grund sind diese als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen besonders geschützt. Eingriffe müssen daher sorgsam und gut überlegt erfolgen. Auch dies ist neben zu klärenden Rechts- und Haftungsfragen ein Grund, weshalb das Verfahren dazu noch andauert.

Zwischenzeitlich hat, wie Sie wissen, der Stadtrat in seiner Sitzung vom 22. März 2018 die Beteiligung der Landeshauptstadt Dresden am Bundesförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ beschlossen. Darin enthalten ist auch der City-Beach Leuben – die von Ihnen angefragte, mögliche Badestelle. Indes wird es sich allenfalls um eine sogenannte „offene Badestelle“ handeln. Das bedeutet insbesondere keine von der Landeshauptstadt Dresden dauerhaft finanzierte Wasserrettung. Naheliegender ist, dass dies künftig der private Sektor sicherstellt. Der mögliche Investor und künftige Betreiber hat ein eigenes Interesse daran. Die touristische Aufwertung dieses Kleinodes kann nur mit einer erhöhten Sicherheit sowohl im Kiessee als auch in den Außenanlagen einhergehen. Zu den inneren Überlegungen von privaten Dritten kann ich jedoch keine Auskunft geben, da diese mir nicht bekannt sind. Alternativ könnte eine Wasserrettung, wie auch an anderen Stellen der Bundesrepublik üblich, durch bürgerschaftliches bzw. ehrenamtliches Engagement organisiert werden. Dies könnte ggf. durch die Landeshauptstadt Dresden im Rahmen der bestehenden Ehrenamtsförderprogramme unterstützt werden, soweit die Fördervoraussetzungen vorliegen.

Zu Verträgen, welche privaten Dritte miteinander geschlossen haben, kann ich keine Auskunft geben, da diese mir nicht bekannt sind. Für die Wasserskianlage besteht eine bis zum 30. Dezember 2030 befristete wasserrechtliche Genehmigung.

Ich habe Ihre Anfrage zum Anlass genommen, die zuständigen Fachbereiche noch einmal an meinen ursprünglichen Auftrag vom 23. Mai 2017 zu erinnern, da ich beabsichtige, noch vor der Hauptbadesaison die von mir skizzierte Lösung zu realisieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert